

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VIII

Versand per E-Mail:

Hessischer Städtetag
Herrn Geschäftsführender Direktor
Dr. Jürgen Dieter
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in:

Durchwahl:
E-Mail:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 1. April 2020

Hessische Städte- und Gemeindebund
Herrn Geschäftsführenden Direktor
Karl-Christian Schelzke
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
Herrn Geschäftsführenden Direktor
Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Corona-Infektionsschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Dieter,
sehr geehrter Herr Schelzke,
sehr geehrter Herr Professor Hilligardt,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat sich mit der Bitte an die Länder gewandt, die Kommunen dafür zu sensibilisieren, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gewährleistet werden muss und deshalb die Lebensmittelkette reibungslos und unbeeinträchtigt funktionieren sollte. Dabei geht es um die Frage einer regional uneinheitlichen Regulierung, welche Staat und Wirtschaft vor gravierende Probleme stellt, die wir – wenn möglich – vermeiden müssen.

In dieser Situation stehen wir alle gemeinsam vor Herausforderungen, die wir uns noch vor wenigen Wochen nicht vorstellen konnten. Die aktuelle Situation im Einzelhandel ist eine besondere, weil sie mediale Aufmerksamkeit erfährt. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass verschiedene Kommunen Verfügungen erlassen haben, um zu einer Beruhigung der Lage zu kommen.

Gleichwohl hat die Zersplitterung des Vollzugs andernorts zu absurden Auflagen geführt. Manche schließen Non-Food-Bereiche in den Märkten. Wieder andere wollen alle möglichen Flächen ständig desinfiziert haben, obwohl das zuständige BfR diesbezüglich keine Gefahren

sieht und dies auch klar kommuniziert hat. In einen Laden werden die Kunden zuerst in einen Nebenraum geführt – zum Händewaschen. Im anderen Fall werden die Adressen der Einkaufenden notiert.

Die Hessische Landesregierung hat in der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus am 17. März 2020 in § 1 Abs. 8 festgehalten: Eine Öffnung der Einrichtungen nach Abs. 7 erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen. Es ist sicher zu stellen, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Der Lebensmittelverband Deutschland hat heute ferner ein weitergehendes Eckpunktepapier zu Hygiene bei Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung, Selbstbedienung und Take-Away veröffentlicht, das mit Bundesministerium und den obersten Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder abgestimmt ist. Ich habe dieses Papier als Anlage beigefügt. Es ist unter dem link <https://www.lebensmittelverband.de/de/presse/pressemitteilungen/pm-20200331-hygienemassnahmen-der-branche-ausreichend-lebensmittel-kein-uebertragungsweg-fuer-coronaviren> abrufbar.

Ich bin überzeugt, dass die beiden letztgenannten Richtlinien für den Schutz von Personal und Kunden sowie das Funktionieren der Lebensmittelkette und die Bekämpfung von sogenannten Hamsterkäufen vollkommen ausreichend sind und bei Beachtung zu einer Vereinheitlichung beitragen können.

Aus diesem Grund möchte ich Sie herzlich bitten, bei Ihren Mitgliedern für den Erhalt einer einheitlichen Regulierung zu werben, die Sicherheit bietet im Blick auf die Gesundheit und die Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz